

Gesamtkonzeption für Vollzeitpflege im Landkreis Ravensburg

März 2021

Präambel

Es gibt vielfältige und schwerwiegende Gründe, warum **Kinder und Jugendliche** in Situationen geraten können, in denen sie im elterlichen Haushalt zeitweise oder langfristig nicht ausreichend versorgt, betreut und erzogen werden können.

Während in solchen Situationen die **Eltern** professionelle Hilfe vonseiten des Jugendamts benötigen, sind die Kinder vorübergehend oder dauerhaft auf ein neues Zuhause angewiesen. Sie erhalten einen sicheren Lebensraum in einer fürsorglichen und liebevollen Pflegefamilie und erfahren Geborgenheit, Zuwendung und Förderung.

Pflegeeltern sind interessierte und verantwortungsvolle Menschen, die mit sozialem Engagement und viel Courage Kinder oder Jugendliche aufnehmen, diesen mit Zuversicht und Offenheit begegnen und ihnen wichtige Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Sie stellen sich und ihre Familie dem Jugendamt zur Belegung und Zusammenarbeit zur Verfügung und sind somit **Teil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe**.

Geeignete Pflegepersonen sind Menschen, die besonderen Herausforderungen mit der erforderlichen Flexibilität, Umsicht, Ausdauer und Zeit begegnen können. Im Alltagsleben, im Kontakt mit Herkunftsfamilien, mit dem Jugendamt und mit weiteren am Hilfesystem Beteiligten brauchen sie **Schlüsselkompetenzen** wie **Reflexionsvermögen, Ressourcen- und Lösungsorientierung** sowie ein hohes Maß an **Empathie**. Durch ihre Bereitschaft zur **sozialen Elternschaft** für Pflegekinder leisten sie zudem einen wertvollen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft.

Wie im interkommunalen Vergleich statistisch belegt ist, entspricht das **Jugendamt des Landkreises Ravensburg** seit vielen Jahren im besonderen Maße dem Grundsatz, Kindern und Jugendlichen möglichst viel Beziehungskontinuität und Zugehörigkeit im familialen Kontext zu ermöglichen.

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts Ravensburg informiert und berät Familien und junge Menschen und unterstützt diese mit notwendigen und geeigneten Hilfen. Aufgrund seiner **Sozialraumorientierung** ist der ASD in fünf Regionalteams, nämlich Allgäu-Nord, Allgäu-Süd, Landkreis RV Nord-West, Schussental-Nord und Schussental-Süd, aufgeteilt. Jedes **Regionalteam** kann im Einzelfall auf die Expertise, Fachberatung und Fallunterstützung eines spezialisierten Mitarbeitenden aus der Fachkoordination Pflegekinderhilfe zurückgreifen.

Zum **Aufgabenfeld** der Fachkoordination Pflegekinderhilfe gehören neben den koordinierenden und beratenden Tätigkeiten für den ASD die **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** in der Vollzeitpflege. Große Bedeutung kommt dabei der **Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Vollzeitpflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien** zu. Dies gelingt zum Beispiel durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Akquise, Schulung und Eignungsprüfung von Pflegepersonen und nicht zuletzt durch Pflegeelternpflege.

Im Rahmen der **Pflegeelternpflege** organisiert die Fachkoordination Pflegekinderhilfe für praktizierende Pflegefamilien und Pflegeelternvereine beispielsweise Veranstaltungen, Fortbildungen und Treffen. Mit **Pflegeelternbewerbern** wird gemeinsam deren Aufnahmeprofil erarbeitet und durch viel Information und Zusammenarbeit bereits die Basis für ein **kooperatives Vertrauensverhältnis zum ASD** gelegt. Geeignete Pflegefamilien sind damit in der Lage, den ASD im laufenden Pflegeverhältnis über wichtige Angelegenheiten zu informieren, schwierige Situationen frühzeitig anzusprechen und sich und ihren Pflegekindern mit Hilfe des Jugendamts die passende Unterstützung zu organisieren.

Einer Entscheidung, Kinder oder Jugendliche in einer Pflegefamilie unterzubringen, liegen eine gründliche Informationsrecherche und ein entsprechender **Hilfebedarf** zugrunde.

Dem voraus gehen in der Regel vielfältige Kontakte des ASD mit der Herkunftsfamilie und deren **sozialem** (z.B. Nachbarn, Verwandte, Freunde) und **professionellem** (z.B. Kliniken, Praxen, Kindergarten oder Kindertagesstätte, Schule, ggfs. Familiengericht und Vormundschaft) **Umfeld**. Sämtliche Parameter wie Alter des Kindes, biografische Erlebnisse, Entwicklungsstand, gesundheitliche Verfassung, wichtige Bezugspersonen etc. sind bei der **Auswahl einer passenden Pflegfamilie** in den Blick zu nehmen.

Warum und wie lange ein Kind in einer Pflegefamilie leben soll und welche **Veränderungen** in welchem Zeitraum ggfs. für eine **Rückkehr in die Herkunftsfamilie** erarbeitet werden müssen, wird vom ASD mit den Herkunftseltern und den Pflegeeltern gleichermaßen transparent und nachvollziehbar im Sinne einer Klärung von **Zielen** und **Perspektiven** kommuniziert.

Durch strukturierte Verfahrensabläufe (z.B. **Hilfeplangespräche und Hilfepläne**), durch umfassende und **allparteiliche fachliche** und durch fallangemessene Kommunikationsgestaltung wird angestrebt, alle im Hilfekontext befindlichen Personen verlässlich in das Hilfesteschehen einzubeziehen und so die **Beteiligung** aller zu gewährleisten. Dies ist wichtig um echte Kooperation und gute Entwicklungen und Veränderungen zu ermöglichen. Während des gesamten Pflegeverhältnisses sind vom ASD die Interessen und Rechte des Pflegekindes, neben den Interessen und Rechten der Eltern und der Pflegeeltern herauszustellen und zu wahren. Die Beteiligung des Pflegekindes hat regelhaft und altersgemäß zu erfolgen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Regelung und Gestaltung von **Umgangskontakten** zu richten. Diese werden vom ASD dem Fallgeschehen und der Bindungsqualität angemessen unterstützt und mitgestaltet.

Das Zusammenwirken aller Beteiligten zum Wohle des Kindes schafft eine gute Grundlage für die Entwicklung des Kindes. Selbst in Fällen, in denen im späteren Hilfeverlauf eine andere Unterbringung gefunden werden muss, bleibt der in der Pflegefamilie gewonnene familiäre Rückhalt häufig noch lange und manchmal ein Leben lang. Diese Nachhaltigkeit stellt einen unschätzbaren sowohl individuellen als auch gesellschaftlichen Mehrwert geeigneter Pflegeverhältnisse dar.

Inhalt

Präambel	- 1 -
1 Verfahrensstandards bei Vollzeitpflege	- 6 -
1.1 Anbahnungsphase	- 6 -
1.2 Hilfebeginn und Anfangsphase.....	- 7 -
1.3 Nachbegleitung	- 8 -
2 Familiärer Kontext bei Vollzeitpflege	- 8 -
2.1 Bedeutung von Herkunft und Elternschaft	- 8 -
2.2 Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie	- 9 -
2.3 Rückkehr in die Herkunftsfamilie	- 10 -
3 Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Bedarf	- 10 -
3.1 Gesetzliche Definition der Vollzeitpflege nach § 33 SGBVIII	- 10 -
3.2 Qualifizierung und Eignungsprüfung von Pflegefamilien	- 11 -
3.3 Fachliche Infrastruktur für Pflegepersonen und Pflegeelternpflege.....	- 11 -
3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 12 -
4 Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem und besonderem Bedarf	- 12 -
4.1 Gesetzliche Definition der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGBVIII	- 12 -
4.2 Qualifizierung und Eignungsprüfung von Pflegefamilien	- 12 -
4.3 Fachliche Infrastruktur für Pflegepersonen und Pflegeelternpflege.....	- 13 -
4.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 13 -
5 Sonderpflege	- 13 -
5.1 Grundlagen	- 13 -
5.2 Eignung.....	- 14 -
5.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 14 -
5.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 14 -
6 Verwandtenpflege (§§ 33, 35a, 41, 42 SGB VIII)	- 15 -
6.1 Grundlagen	- 15 -
6.2 Eignung.....	- 15 -
6.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 15 -
6.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 15 -

7 Entlastungspflege (§§ 33, 20 SGB VIII)	- 16 -
7.1 Grundlagen	- 16 -
7.2 Eignung.....	- 16 -
7.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 16 -
7.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 16 -
8 Kurzzeitpflege (§§ 20, 33 Satz 1, 35a SGB VIII)	- 17 -
8.1 Grundlagen	- 17 -
8.2 Eignung.....	- 17 -
8.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 17 -
8.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 17 -
9 Bereitschaftspflege	- 18 -
9.1 Grundlagen	- 18 -
9.2 Eignung.....	- 18 -
9.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 18 -
9.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 18 -
10 Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII)	- 19 -
10.1 Grundlagen	- 19 -
10.2 Eignung.....	- 19 -
10.3 Qualifizierung und Begleitung.....	- 20 -
10.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	- 20 -
11 Anmerkung zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)	- 20 -
12 Anlagen	- 21 -

1 Verfahrensstandards bei Vollzeitpflege

1.1 Anbahnungsphase

Nachdem der fallzuständige ASD in seiner kollegialen Beratung unter Beteiligung der Fachkoordination Pflegekinderhilfe Vollzeitpflege als geeignete Hilfeform identifiziert hat, wird im Tandem ASD/Fachkoordination Pflegekinderhilfe das Pflegeverhältnis angebahnt. Die Auswahl der Pflegefamilie wird unter Berücksichtigung des gesetzlich garantierten Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten getroffen. Sollten noch wichtige Informationen für eine passgenaue Auswahl fehlen oder sich die Aufnahme in eine passgenauen Pflegefamilie zeitlich verzögern kann vorübergehend eine Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie erfolgen. Diese kann mit ihrer Erfahrung und ihrem kommunikativen Geschick im Kontakt mit der Herkunftsfamilie die nachfolgende Aufnahme in einer geeigneten Vollzeitpflegefamilie positiv beeinflussen und helfen, einen guten Übergang fürs Kind zu schaffen.

Die ausgewählte Pflegefamilie erhält vom ASD unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sämtliche für eine Aufnahmeentscheidung wichtigen Informationen in Form einer telefonischen Vorabanfrage und bei einem nachfolgenden persönlichen Gespräch. Zu besprechen sind die Vorgeschichte des Pflegekindes, familiäre Hintergründe, wichtige Bezugspersonen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten, vorhandene Interessen, voraussichtlicher Zeitraum der Unterbringung, Umgangskontaktgestaltung zwischen Kind/Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie, Haltungen der Eltern zur geplanten Hilfe und vieles mehr. Zwischen Eltern und angehender Pflegefamilie wird unter der Regie des ASDs ein Treffen mit Möglichkeit zu einem ersten Austausch organisiert. Es ist wichtig, dass vor einer möglichen Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes sowohl die Pflegefamilie als auch die Herkunftseltern sich persönlich kennenlernen können. Diese sensible Gesprächssituation ist von der fallzuständigen Fachkraft des ASD proaktiv zu begleiten und zu moderieren. Handelt es sich um eine Erstbelegung in einer Pflegefamilie ist die Fachkoordination Pflegekinderhilfe zur Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs hinzuzuziehen.

Dem Pflegekind wird die Bedeutung seiner Aufnahme in eine Pflegefamilie vom ASD altersangemessen erklärt. Ihm wird dargelegt, worin die guten Gründe für diese Hilfe liegen und was sich verändern wird. Vorstellungen, Wünsche und Ängste des Pflegekindes werden aufgenommen und berücksichtigt. Zudem wird das Pflegekind über seine Rechte aufgeklärt.

1.2 Hilfebeginn und Anfangsphase

Ist die Entscheidung zur Aufnahme in der ausgewählten Familie gefallen, erarbeitet der ASD zusammen mit allen Beteiligten einen Kontakt- und Kommunikationsrahmen innerhalb dessen sich die in der Hilfeplanung angestrebte Kooperation realisieren lassen. So ist z.B. für ein Pflegekind ab seiner Unterbringung individuell und fallspezifisch abzuwägen, ob Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie zeitnah oder ausnahmsweise erst nach einiger Eingewöhnungszeit stattfinden sollen.

Mit Herkunftseltern bzw. nahen Bezugspersonen wird vom ASD an der notwendigen Hilfeakzeptanz und Mitwirkung an der Hilfeplanung gearbeitet. Die Sichtweisen der Herkunftsfamilie auf das Pflegeverhältnis und auf die eigenen familiären Verhältnisse inklusive der in der Regel vorliegenden emotionalen, gesundheitlichen und sozialen Belastungen sind dabei in den Blick zu nehmen. Im besten Fall nehmen die Herkunftseltern Unterstützungsangebote wahr und erreichen Verbesserungen im eigenen Familiensystem.

Mit Pflegefamilien wird die Anfangsphase einer Vollzeitpflege absprachen- und bedarfsorientiert vom ASD begleitet.

Bei Erstbelegung einer Pflegefamilie wird diese durch die Fachkoordination Pflegekinderhilfe im ersten halben Jahr in der Regel monatlich begleitet. Die Besuche bzw. Kontakte erfolgen in Abstimmung mit dem fallzuständigen ASD. Die intensive Begleitung und Betreuung der „neuen“ Pflegefamilie soll das Pflegeverhältnis stützen und stabilisieren.

In der Zeit bis zur ersten Belegung neuer Pflegefamilien hält die Fachkoordination Pflegekinderhilfe mindestens zweimal jährlich telefonisch und/oder persönlich Kontakt und lädt diese in der Regel zu den jährlich stattfindenden Veranstaltungen und Fortbildungen für Pflegefamilien ein.

Bei erfahrenen Pflegefamilien sucht die Fachkoordination Pflegekinderhilfe in den ersten 3 Monaten in der Regel 2 Mal unabhängig vom ASD den Kontakt zur Pflegefamilie.

Der ASD hält in den ersten 6 Monaten ab Beginn des Pflegeverhältnisses ebenfalls engmaschigen Kontakt zur Pflegefamilie. Ziel der Kontakte ist es, ein vertrauensvolles Verhältnis zum Pflegekind und der Pflegefamilie aufzubauen. Die Kontakte werden dabei so gestaltet, dass möglichst viele Aspekte der kindlichen Lebenssituation erfasst und das Pflegekind altersentsprechend gut beteiligt werden kann.

Die festgelegte Mindestkontaktfrequenz ist zweimal im ersten Monat und einmal vom zweiten bis zum sechsten Monat.

1.3 Nachbegleitung

Steht die Beendigung einer Vollzeitpflege an, so informiert der ASD die Fachkoordination Pflegekinderhilfe über das geplante Hilfeende, das anstehende Abschlussgespräch und seine Erfahrungen mit der Pflegefamilie. Spätestens in einem zeitlichen Abstand von vier bis acht Wochen wird von der Fachkoordination Pflegekinderhilfe ein Reflexionsgespräch mit der gesamten Pflegefamilie geführt und ausgewertet. Das Gesprächsergebnis wird von der Fachkoordination Pflegekinderhilfe protokolliert und dient neben der Aufarbeitung des individuellen Pflegeverhältnisses auch der generellen Aktualisierung des Pflegefamilienprofils. Die ausführliche Reflexion des bewältigten Pflegeverhältnisses kann das Verständnis für Herkunftsfamilien vertiefen und der Motivation dienen, erneut ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen.

Kommt die Beendigung einer Vollzeitpflege aufgrund von Rückführung in die Herkunftsfamilie zustande, wird die Pflegefamilie bereits während des gesamten Rückführungsprozesses proaktiv begleitet. Der ASD kann hierfür die Fachkoordination Pflegekinderhilfe hinzuziehen.

Ggfs. kann die Pflegefamilie zusätzlich durch Supervision oder durch ambulante Leistungen unterstützt werden.

2 Familiärer Kontext bei Vollzeitpflege

2.1 Bedeutung von Herkunft und Elternschaft

Ein junger Mensch hat während seiner Unterbringung in Vollzeitpflege keine stereotype Zugehörigkeit zu Eltern. Die Elternschaft für ein Pflegekind ist auf verschiedene Erwachsene verteilt. Während den Pflegeeltern die soziale Elternschaft obliegt, bleiben die leiblichen Eltern für das Kind ein existentiell wichtiger Bezugspunkt.

Auch bei dauerhaftem Verbleib in einer Pflegefamilie oder auch bei Adoption bleibt die Herkunftsfamilie von wesentlicher Bedeutung und benötigt eine wertschätzende Haltung und entsprechende Beteiligungs- und Hilfsangebote. Nur so hat sie die Chance, Hilfeakzeptanz entwickeln und Verbindung zum Kind halten zu können. Daher sind während des gesamten Hilfeverlaufs die Eltern und darüber hinaus möglichst alle weiteren wichtigen Bezugspersonen zu beteiligen. Sämtliche Entwicklungen und das gesamte Fallgeschehen sind durch den ASD sorgfältig zu beobachten, zu analysieren und fachlich zu begleiten und zu unterstützen. Falls notwendig können hierzu weitere Fachdienste hinzugezogen werden. Ein guter Informationsfluss, verlässliche Kommunikationswege und eine allseits verständliche Hilfeplanung sind zu gewährleisten.

Sofern Eltern das Sorgerecht für Ihr Kind nicht, nicht mehr oder nicht mehr vollständig innehaben, liegt die Personensorge entweder ganz bei einer im Rahmen der Vormundschaft oder teilweise bei einer im Rahmen einer Personensorgerechtspflegschaft tätigen Person.

Das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass alle an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen so gut wie möglich zum Wohle des Pflegekindes zusammenarbeiten. Dabei sind dessen Herkunft und Identität zu würdigen, dessen Selbstachtung und Entwicklung zu fördern und dessen Perspektive sorgfältig auszuloten.

Gilt der langfristige Verbleib bei den Pflegeeltern und die Zugehörigkeit zur Pflegefamilie als gesichert, ist nach § 36 SGB VIII (1) Satz 2 zu verfahren: *„Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.“* Eine Adoption erfordert das Einverständnis der Eltern. Nur in extremen Ausnahmefällen kann das elterliche Einverständnis familiengerichtlich ersetzt werden. Eltern und Pflegeeltern sind über die Möglichkeit, Voraussetzungen und Folgen einer Adoption zu beraten. Hierfür wird ggfs. die Adoptionsvermittlungsstelle hinzugezogen.

2.2 Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie

Nach § 1626 Abs. 3 BGB gehört in der Regel zum Wohl des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen. Zudem haben nach § 1685 Abs.1 BGB Großeltern, Geschwister und andere Bezugspersonen ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Nach § 37 Abs. 1 SGB VIII soll jedenfalls für einen vertretbaren Zeitraum, in dem die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie angestrebt wird, durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Darüber hinaus kommt während des gesamten Hilfeverlaufs der Beziehung zur Herkunftsfamilie eine für die Entwicklung des jungen Menschen entscheidende Bedeutung zu.

Umgangsregeln sind, sofern sie nicht familiengerichtlich festgelegt sind, dem Fallgeschehen und der Entwicklung des Kindes entsprechend und unter Einbeziehung aller Beteiligten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu vereinbaren, zu reflektieren und ggfs. anzupassen.

Dabei ist die Umgangsgestaltung kindgerecht, konstruktiv und kreativ zu organisieren und zum Wohl des Kindes mit allen Beteiligten gut vorzubereiten, zu begleiten und zu unterstützen. Abhängig vom Fallgeschehen, der Beziehungssituation und der Kontaktfähigkeit der Umgangspersonen kann begleiteter Umgang in der Anfangsphase des Pflegeverhältnisses und in Einzelfällen auch dauerhaft sinnvoll sein.

2.3 Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Bei der Feststellung des erzieherischen Bedarfs liegt die Recherche und Erfassung möglichst vieler Informationen aus der Herkunftsfamilie zugrunde, welche auch für die Prognose hinsichtlich einer Rückkehroption relevant sind. Wille und Wege zur Rückführung sind mit den leiblichen Eltern vor Hilfebeginn in Vollzeitpflege zu thematisieren, ein Umstand, der für eine qualifizierte und passgenaue Vermittlung maßgeblich ist. Besteht prognostisch die Wahrscheinlichkeit einer Rückführung, so kommen Pflegefamilien für die Belegung in Frage, welche einen aufgenommenen jungen Menschen beim Weg zurück in die Herkunftsfamilie angemessen loslassen und unterstützen können.

Für eine gelingende Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie ist seitens des ASD eine positive Elternaktivierung erforderlich.

Die Rückführung in die Herkunftsfamilie sollte in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Kann eine Rückkehr trotz angemessener Unterstützung der Herkunftsfamilie nicht in einem fürs Kind angemessenen Zeitraum erreicht werden, so ist die Unterbringung in der Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Hilfe zu gestalten. In Einzelfällen ist die Rückführung in die Herkunftsfamilie auch nach einem längeren Verbleib in der Pflegefamilie anzustreben, sofern die Herkunftsfamilie die Voraussetzungen hierfür geschaffen hat. Hierbei gilt es altersentsprechend die Bindungsqualität des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist eine intensive Beteiligung und Unterstützung des jungen Menschen auf dem Weg von seiner ursprünglichen Familienwelt in eine andere und wieder zurück erforderlich.

Mit der Herkunftsfamilie ist nach 6-8 Wochen ein Reflektionsgespräch durch den ASD zu führen.

3 Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Bedarf

3.1 Gesetzliche Definition der Vollzeitpflege nach § 33 SGBVIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

3.2 Qualifizierung und Eignungsprüfung von Pflegefamilien

Die Eignung einer angehenden Pflegefamilie wird durch die Fachkoordination Pflegekinderhilfe geprüft.

Hierfür finden umfassende Gespräche statt, wovon mindestens eines im Haushalt der Pflegefamilie stattfindet. Dabei werden das gesamte Wohn- und Lebensumfeld und die gesamte Pflegefamilie in den Blick genommen. Leben bereits Kinder in der Familie, sind sie angemessen zu beteiligen. Thematisiert werden u.a. deren Lebenssituation und deren Haltung zur Aufnahme eines Pflegekindes.

Vonseiten der Pflegeelternbewerber sind ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen, je eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Einkommensnachweise und erweiterte Führungszeugnisse der Fachkoordination Pflegekinderhilfe vorzulegen. Befinden sich im Familienhaushalt Personen über 18 Jahre ist auch mit diesen ein persönliches Gespräch und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Vor Belegung haben die Pflegepersonen in der Regel am Qualifizierungsseminar teilgenommen. In Ausnahmefällen kann die Qualifizierung auch noch innerhalb der ersten drei Monate nach Belegung erfolgen. Ist dies auch nicht realisierbar besteht die Möglichkeit zur Einzelqualifizierung.

3.3 Fachliche Infrastruktur für Pflegepersonen und Pflegeelternpflege

Neben dem Qualifizierungsseminar und der Eignungsprüfung bietet die Fachkoordination Pflegekinderhilfe den Pflegeeltern Fortbildungen, Supervision, Informationsbriefe und verschiedene Veranstaltungen an.

Kommt es in einem bestehenden Pflegeverhältnis zu Krisen kann vom fallzuständigen ASD zur Gewährleistung der Fortführung des Pflegeverhältnisses zusätzlich zum eigenen Fallmanagement eine Begleitung durch ambulante Fachkräfte oder die Anbindung an Erziehungsberatungsstellen initiiert werden. Diese zusätzliche Hilfestellung kann das gesamte System, Pflegekind-Pflegefamilie-Herkunftsfamilie, unterstützen und Hilfeabbrüche vermeiden helfen. Die Hilfestellung kann in Anspruch genommen werden bei schwierigen Lebensereignissen (z.B. Tod eines Angehörigen, Trennung der Pflegeeltern, Umzug, Erfahrung von Mobbing oder sonstiger Gewalt, Pubertät, Leistungseinbrüchen, psychischen Belastungen) oder unterstützend zum Aufbau sozialer Kontakte (Freizeit, Schule, Ausbildung) und bei der Suche nach passenden Therapie- und Betreuungsangeboten.

3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Pflegefamilien erhalten ein monatliches Pflegegeld das sich aus den altersabhängigen Kosten für den Sachaufwand, den Kosten der Pflege und Erziehung und ggfs. einem Zuschuss zur Alterssicherung und Unfallversicherung (nach den jeweils gültigen Empfehlungen des KVJS) zusammensetzt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich.

Zusätzlich entstehende Kosten für die Pflegefamilie bei erheblichem finanziellem Aufwand wg. Ernährung, Adipositas, Essstörungen, Allergien, Enuresis/Enkopresis oder andauernder medizinischer/therapeutischer Behandlung können durch eine pauschalierte Gewährung von zusätzlichen Aufwendungen für den Sachaufwand übernommen werden.

4 Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem und besonderem Bedarf

4.1 Gesetzliche Definition der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGBVIII

Um dem Auftrag des Gesetzgebers nach § 33 SGB VIII gerecht zu werden, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen, verfolgt diese besondere Form der Vollzeitpflege das Ziel, Kindern und Jugendlichen die aufgrund besonderer Anforderungen nicht in ein übliches Pflegeverhältnis passen, aber eine positive Prognose in einem familiären Bezugssystem haben, eine möglichst passgenaue Hilfe bieten zu können. Dies trifft insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu, die besonders aggressive, extrem zurückgezogene oder autoaggressive Verhaltensweisen mit entsprechendem erzieherischem Aufwand zeigen. Eine intensiv zu verfolgende Rückführungsperspektive/Elternkooperation und/oder erheblicher therapeutischer Bedarf jeweils mit entsprechendem hohem zeitlichem Aufwand für die Pflegefamilie, gehen ebenfalls mit einem erhöhten bzw. besonderen Bedarf einher.

4.2 Qualifizierung und Eignungsprüfung von Pflegefamilien

Die Voraussetzungen für die Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem und besonderem Bedarf als Hilfe zur Erziehung decken sich mit den Voraussetzungen der allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 3.2).

4.3 Fachliche Infrastruktur für Pflegepersonen und Pflegeelternpflege

Bei einer Belegung mit besonderen Herausforderungen erfolgt im ersten Jahr eine Begleitung des Pflegeverhältnisses durch die Fachkoordination Pflegekinderhilfe. Sofern eine eigene ASD Zuständigkeit besteht, übernimmt eine andere Fachkoordination die Begleitung. Die Begleitung umfasst in den ersten drei Monaten wöchentlich einen Kontakt, danach vierzehntägig. Besteht ein darüberhinausgehender Bedarf, kann dieser durch den Einsatz einer ambulanten Fachkraft gedeckt werden. Die Entscheidung obliegt dem ASD nach kollegialer Beratung.

4.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Kosten für den Sachaufwand werden entsprechend des Alters der Kinder/Jugendlichen gewährt. Hinzu kommt aufgrund der besonderen Herausforderung bei erhöhtem Bedarf (**Anlage 1**) für die Pflegeeltern der **zweifache Satz der Kosten** der Pflege und Erziehung. Die Dauer der Gewährung wird in der Hilfeplanung festgelegt und zusätzlich alle 6 Monate und nach Bedarf ausgewertet. Ist bereits **bei der Belegung** der **deutlich erhöhte Aufwand** insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen sichtbar, **kann der dreifache Satz für maximal 2 Jahre** gewährt werden und danach der zweifache Satz der Kosten der Pflege und Erziehung.

Die Gewährung erhöhter Kosten der Erziehung ist in der kollegialen Beratung fachlich zu beraten (**Anlage 1**).

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich.

Die Kosten der Begleitung der Pflegeverhältnisse werden vom Jugendamt getragen.

5 Sonderpflege

5.1 Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in § 33 Satz 2 SGB VIII der Jugendhilfe den Auftrag erteilt „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“. Diese Hilfeform ist eine wichtige Ergänzung in der Gesamtpalette außerfamiliärer Hilfen. Die Sonderpflege für Kinder und Jugendliche bringt eine besondere Herausforderung an die erziehenden Personen mit sich. Voraussetzung bei den Kindern und Jugendlichen ist, dass eine deutliche Verhaltensoriginalität und/oder eine Rückführungszielsetzung mit intensiver Elternarbeit besteht/en, die eine intensive Betreuung durch fachlich

qualifizierte Pflegeeltern notwendig macht. Der regelmäßige Kontakt zur Herkunftsfamilie trägt wesentlich zum Gelingen der Maßnahme bei. Ihrem Wesen nach ist die Sonderpflege eine Sonderform der Vollzeitpflege, in der eine möglichst hohe Passgenauigkeit von Kind/Jugendlicher/m zur Sonderpflegestelle zu beachten ist. Prognostisch sollte das familiäre Bezugssystem besser geeignet sein als eine vollstationäre Unterbringung.

5.2 Eignung

Voraussetzungen für die **Sonderpflege** sind eine sozialpädagogische Berufsausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) des betreuenden Pflegeelternteils und eine erfolgte Eignungsprüfung durch das Jugendamt Ravensburg (siehe 3.2).

5.3 Qualifizierung und Begleitung

Aufgrund der fachlichen Ausbildung erfolgt keine weitere Qualifizierung. Das Einzelfallmanagement/ die Hilfeplanung erfolgt durch den ASD, in der Regel im häuslichen Umfeld. Es wird erwartet, dass selbständig bedarfsorientiert Supervision und Fortbildung in Anspruch genommen wird.

5.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Zu den entsprechend dem Alter der Kinder/Jugendlichen gewährten Kosten des Sachaufwands wird (in der Regel) **für die ersten beiden Jahre** der Sonderpflege der **vierfache Satz der Kosten der Pflege- und Erziehung** vergütet. Nach zwei Jahren wird bis zum Ende der Sonderpflegemaßnahme der **zweifache Satz der Kosten der Pflege- und Erziehung** gewährt. Diese Systematik folgt der Logik, dass dieses Setting, wenn es sich zwei Jahre entwickeln konnte, an Betreuungsintensität reduziert ist. Bei Belegung mit mehreren Kindern/Jugendlichen wird in der Regel ab der zweiten Belegung der 3-fache Satz Kosten der Erziehung gewährt, da in der Betreuung von Synergien bei Mehrfachbelegung ausgegangen wird. Sofern das erste Kind aus der Sonderpflege ausscheidet, rückt das 2. Sonderpflegekind an dessen Stelle mit der Maßgabe, dass die Konditionen für das erste Kind in Sonderpflege angewandt werden. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich. Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen wird mit den einzelnen Sonderpflegestellen ein **Betreuungsvertrag (Anlage 2)** geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe erfolgt über die individuelle Hilfeplanung.

6 Verwandtenpflege (§§ 33, 35a, 41, 42 SGB VIII)

6.1 Grundlagen

In § 44 Abs. 1 SGB VIII ist u.a. festgelegt, dass Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer privaten Vereinbarung über Tag und Nacht bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, sich in einer Verwandtschaftspflege befinden. Eine Pflegeerlaubnis bedarf es nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Punkt 3 nicht. Oben genannte Pflegepersonen haben auch im Rahmen einer Verwandtschaftspflege Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Soll die Verwandtschaftspflege im Rahmen von Hilfen zur Erziehung installiert werden, ist vorab der erzieherische Bedarf zu prüfen.

Eine Überprüfung der Pflegepersonen durch das Jugendamt ist ebenfalls erforderlich (vgl. Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII; KVJS, S. 8).

Verwandtschaftspflegeverhältnisse können aufgrund der bekannten und unbekanntes Familiendynamik besondere Chancen und/ oder Herausforderungen mit sich bringen. Diese gilt es zu berücksichtigen.

6.2 Eignung

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gelten die Eignungsvoraussetzungen der allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 3.2).

6.3 Qualifizierung und Begleitung

Die Qualifizierung, sowie die Einschätzung der Eignung und Überprüfung der Verwandtenpflege im Rahmen von Hilfen zur Erziehung unterscheiden sich nicht von der einer allgemeinen Vollzeitpflege. Eine Teilnahme am Qualifikationsseminar ist erforderlich (siehe 3.2).

6.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Ist die Verwandtenpflege im Rahmen der Großelternpflege als Hilfe zur Erziehung installiert, wird eine Unterhaltsverpflichtung der Großeltern gegenüber ihrem Elternkind zu Grunde gelegt und das Pflegegeld wird entsprechend gekürzt. Ansonsten gelten die finanziellen Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege.

7 Entlastungspflege (§§ 33, 20 SGB VIII)

7.1 Grundlagen

Krisen und Erschöpfung in der Pflegefamilie können z. B. durch Krankheiten oder Tod in der Pflegefamilie aber auch durch besonders herausfordernde Verhaltensweisen des Pflegekin- des ausgelöst werden. Hier bedarf es der besonderen Unterstützung der Pflegefamilie durch Entlastungspflege, wenn die Eltern diese Entlastung nicht leisten können Diese dient einer kurzfristigen und kurzzeitigen Entlastung und gibt der Pflegefamilie die Möglichkeit der Erho- lung und Stabilisierung.

Entlastungspflege kann stundenweise (z. B. durch Tagespflege, Babysitter) erfolgen oder mehrere Tage bis Wochen (durch andere Pflegepersonen/Auszeitpflegefamilien/Einrichtun- gen) andauern.

Die leiblichen Eltern sind in der Regel in den Prozess mit einzubeziehen.

Entlastungspflege bedarf der kollegialen Beratung.

7.2 Eignung

Entlastungspflege wird durch qualifizierte Pflegefamilien oder andere überprüfte und geeig- nete Personen erbracht.

7.3 Qualifizierung und Begleitung

Die fallzuständige ASD-Fachkraft begleitet die Entlastungspflege. Bei problematischem Ver- lauf kann die Fachkoordination Pflegekinderhilfe im Rahmen der Fachberatung oder Nachprü- fung/Nachqualifizierung hinzugezogen werden.

7.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Das reguläre Pflegegeld wird bei Inanspruchnahme von Entlastungspflege nicht gekürzt. Das reguläre Pflegegeld wird bei Inanspruchnahme von Entlastungspflege bis zu vier Wochen mit dem doppelten Satz Kosten der Erziehung gewährt. Werden in bestehenden Pflegeverhält- nissen erhöhte Kosten der Erziehung gewährt, werden diese bis zu vier Wochen analog übernommen. Die Berechnung erfolgt wochenweise.

8 Kurzzeitpflege (§§ 20, 33 Satz 1, 35a SGB VIII)

8.1 Grundlagen

Kurzzeitpflege bedeutet, dass Kinder/ Jugendliche grundsätzlich hinreichend von ihren gewohnten Bezugspersonen versorgt werden, diese aber aufgrund besonderer Umstände (z. B. kurzfristiger Ausfall der gewöhnlichen Bezugsperson) einer besonderen pädagogischen Zuwendung, psychosozialer Unterstützung und Förderung bedürfen.

Vor Einleitung einer Kurzzeitpflege sind vorrangige Ansprüche auf Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V gegenüber den Krankenkassen bzw. den Rentenversicherungsträgern zu prüfen und geltend zu machen.

Die Kurzzeitpflege ist zeitlich klar begrenzt und reicht in der Regel nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus.

8.2 Eignung

Die Voraussetzungen für die Kurzzeitpflege als Hilfe zur Erziehung decken sich mit den Voraussetzungen der allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 3.2).

8.3 Qualifizierung und Begleitung

Die Qualifizierung, sowie Einschätzung der Eignung und Überprüfung der Kurzzeitpflege erfolgt analog der Regelung zum § 44 SGB VIII.

8.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Kurzzeitpflege orientieren sich in der Regel an den Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege.

9 Bereitschaftspflege

9.1 Grundlagen

Bereitschaftspflege auf der Grundlage des § 42 SGB VIII ermöglicht es, einen jungen Menschen in einer Notsituation in der familiären Form der Vollzeitpflege unterzubringen. Für diese hoheitliche Aufgabe des Jugendamts Ravensburg werden Bereitschaftspflegestellen im Landkreis vorgehalten.

9.2 Eignung

Die Voraussetzungen einer Eignung als Bereitschaftspflegeperson decken sich mit den Voraussetzungen der allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 3.2).

9.3 Qualifizierung und Begleitung

Neben dem Qualifizierungsseminar und der Eignungsprüfung bietet das Jugendamt seinen Bereitschaftspflegeeltern Fortbildungsangebote und Supervision an. Eine Kostenübernahme für spezifische Fortbildungsangebote ist nach vorheriger Abstimmung möglich. Das Einzelfallmanagement/die Hilfeplanung erfolgt durch den ASD, in der Regel im häuslichen Umfeld. Einmal jährlich finden Auswertungsgespräche des jeweils regional zuständigen Mitarbeitenden mit den Bereitschaftspflegefamilien statt.

9.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Bereitschaftspflegefamilien erhalten unabhängig von der Belegung ein vertraglich festgelegtes monatliches „Freihaltegeld“, das im Belegungsfall weitergezahlt wird. Bei Belegung wird ein monatliches Pflegegeld gewährt, das sich aus den altersabhängigen Kosten für den Sachaufwand **und dem 3-fachen Satz Kosten der Pflege und Erziehung** und ggfs. einem Zuschuss zur Alterssicherung und Unfallversicherung zusammensetzt. Bereitschaftspflege ist für maximal 4 Wochen möglich. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich. Es wird wochenweise abgerechnet. Wird in anderen Pflegefamilien als den Bereitschaftspflegefamilien kurzfristig untergebracht, erhalten diese Pflegefamilien den doppelten Satz der Kosten der Erziehung, es wird ebenfalls wochenweise abgerechnet.

Diese Unterbringungen sind maximal für 3 Monate möglich.

10 Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII)

10.1 Grundlagen

Die Vollzeitpflege für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) beinhaltet die Versorgung, Begleitung, Erziehung und Förderung junger Menschen, welche ohne ihre Eltern nach Deutschland eingereist sind.

Die Bezeichnung Gastfamilie verdeutlicht, dass es Unterschiede zu einem klassischen Pflegeverhältnis gibt. Oft bringen diese jungen Menschen schon ein großes Maß an Lebenserfahrung und Alltagsautonomie mit und stehen teilweise in einem guten Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie. Sie benötigen daher oftmals eher eine zugewandte Begleitung durch Erwachsene, um die deutsche Kultur und Sprache kennen zu lernen und einen zuverlässigen und begleitenden Ansprechpartner zu haben.

Neben den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts spielt bei UMA auch das Ausländerrecht eine große Rolle. So regelt das Aufenthaltsgesetz den Aufenthalt in Deutschland, und bei einem gestellten Asylantrag wird ebenfalls das Asylverfahrensgesetz relevant. Hinzukommen können unter anderem auch landesrechtliche Vorschriften. Der ungesicherte Aufenthaltsstatus stellt oftmals eine Belastung des Pflegekindes und der Pflegefamilie dar. Teilweise haben diese Kinder und Jugendlichen traumatische Erlebnisse auf ihrer Flucht erlebt und benötigen dementsprechend einfühlsame und teilweise fachliche Begleitung.

Weitere Themen, welche insbesondere bei Gastfamilien auftauchen können sind: Identitäts- und Loyalitätskonflikte, Spannungsfelder hinsichtlich der kulturellen und Wertvorstellungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie, der Umgang mit Brüchen und die Bedeutung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. UMA haben i.d.R. einen Vormund.

10.2 Eignung

Die Voraussetzungen für die Gastfamilien als Hilfe zur Erziehung decken sich mit den Voraussetzungen der allgemeinen Vollzeitpflege (siehe 3.2).

Bei der Auswahl der Gastfamilie ist darauf zu achten, dass diese die besonderen Anforderungen und Belastungen wie anderer kultureller Hintergrund, andere familiäre Sozialisation und religiöse Orientierung, unter Umständen Traumatisierung durch Flucht und Verlust aller Beziehungen des Kindes tragen können.

Neben den genannten Punkten in 3.2, sind bei Gastfamilienbewerbern besonders von Vorteil: interkulturelle Erfahrungen, Offenheit gegenüber anderen Kulturen, Geduld und Kreativität bei Sprachbarrieren sowie Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Französisch, Arabisch...)

10.3 Qualifizierung und Begleitung

Im Gegensatz zum Qualifizierungsseminar für Vollzeitpflegeeltern beschränkt sich die Qualifizierung der Gastfamilien auf ein Vorbereitungstagesseminar. Das Seminar beinhaltet Themen wie allgemeine Informationen zum Jugendamt, Herausforderungen hinsichtlich der jungen Menschen, die in die Gastfamilie kommen, ein Bericht von einem Vormund, allgemeine Informationen zum Vollzeitpflegeverhältnis. Zudem gibt es die Möglichkeit zum Austausch mit erfahrenen Gastfamilien, einem UMA, einer ambulanten Fachkraft und einem Vormund.

10.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Gastfamilien erhalten ein monatliches Pflegegeld das sich aus den altersabhängigen Kosten für den Sachaufwand, den Kosten der Pflege und Erziehung und ggfs. einem Zuschuss zur Alterssicherung und Unfallversicherung zusammensetzt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich.

Analog Kapitel 3.1 „Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem und besonderen Bedarf“ kann bei einem erhöhten Bedarf den Gastfamilien der 2-fache Satz der Kosten der der Pflege und Erziehung gewährt werden (**Anlage 1**).

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Richtlinien sind möglich.

11 Anmerkung zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)

Stationäre ISE werden als Einzelregelung für Jugendliche und junge Volljährige, bei denen die Hilfe als Übergang zur Verselbständigung erforderlich und geeignet ist vereinbart, vereinzelt bieten auch Sonderpflegestellen entsprechende Voraussetzungen. Stationäre ISE wird im konkreten Einzelfall aufgrund der Passung zwischen Bedarf des jungen Menschen und Betreuungssetting vereinbart und gewährt.

Die Rahmenbedingungen für die stationäre ISE sind eine monatliche **Betreuungspauschale** und für den Lebensunterhalt finden die Empfehlungen des KVJS zu Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen analog des BJW Anwendung.

Die Beihilferegelungen für das betreute Jugendwohnen werden analog angewandt. Es wird ein Mietkostenanteil entsprechend der ortsüblichen Miete gewährt, bei mehreren ISE Plätzen wird der Mietanteil entsprechend gestaffelt. Sämtliche Kosten werden nur bei tatsächlicher Belegung übernommen, im Aufnahme- und Beendigungsmonat wird die volle Miete für den Monat übernommen. In der Regel wird mit den ISE Stellen eine grundsätzliche auf den Einzelfall bezogene Vereinbarung auf dieser Basis abgeschlossen.

2 Anlagen

Anlage 1: Einschätzungshilfe zum Gesamtkonzept Vollzeitpflege

Matrix mit vergleichenden Beispielen zur Unterscheidung der Pflegeverhältnisse

Anlage 2: Betreuungsvertrag Sonderpflegestelle